



Kleine Anfrage

des Abg. Decker (SPD) vom 21.08.2013

betreffend Verträge von Landesbehörden mit Vodafone

und

Antwort

des Ministers der Finanzen

Die Kleine Anfrage beantwortete ich wie folgt:

Frage 1. Welche Verträge bzw. Rahmenverträge von Landesbehörden bzw. nachgeordneten Dienststellen in Hessen bestehen mit der Vodafone GmbH? Bitte ggf. einzeln auflisten.

Die HZD hält für das Land Hessen die Rahmenerträge 463/2009 (Mobilfunk) sowie 464/2009 (Festnetz-Telefonie) mit der Vodafone D2 GmbH.

Vertragspartner im Vertrag 463/2009 war die Vodafone D2 GmbH, Am Seestern 1, 40547 Düsseldorf. Der Vertrag 464/2009 wurde seinerzeit mit der Arcor AG & Co KG, Kölner Straße 5, Eschborn abgeschlossen.

In beide Verträge ist die Vodafone D2 GmbH, Niederlassung Rhein-Main, Hauptstraße 119, 65760 Eschborn im Wege der Rechtsnachfolge eingetreten.

Frage 2. Seit wann bestehen diese Verträge und welches Leistungs- und Umsatzvolumen haben sie? Bitte ggf. einzeln auflisten.

Der Vertrag 463/2009 besteht seit dem 04.05.2009 und läuft bis zum 30.04.2014.

Der Vertrag 464/2009 datiert auf den 07.05.2009 und läuft bis zum 30.04.2014.

Die Verträge haben folgendes Leistungs- und Umsatzvolumen zum Inhalt:

a) Festnetztelefonie (464/2009)

Gegenstand des Vertrages ist eine Rahmenvereinbarung über die Sprach-, Kommunikations- und Verbindungsleistungen im Festnetz und vom Festnetz zu Mobilfunknetzen sowie die Erreichbarkeit aus Festnetz- und Mobilfunknetzen. Im Rahmen der Ausschreibung wurde für diese Leistungen ein Auftragswert i.H.v. 20.000.000 € (brutto) unter Zugrundelegung einer fünfjährigen Laufzeit geschätzt.

b) Mobilfunktelefonie (463/2009)

Gegenstand des Vertrages ist eine Rahmenvereinbarung über die entgeltliche Erbringung von Kommunikationsleistungen in einem digitalen Mobilfunknetz durch den Auftragnehmer. Dazu gehören die Bereitstellung von Kapazitäten für die Übertragung und die Vermittlung der mobilen Sprach- und Datenkommunikation in das Festnetz sowie alle Mobilfunknetze sowie die Lieferung von SIM-Karten und mobilen Endgeräten nebst Zubehör. Im Rahmen der Ausschreibung wurde für diese Dienste bei einer fünfjährigen Laufzeit ein Auftragswert i.H.v. 9.500.000 € geschätzt.

Frage 3. Welche speziellen Inhalte z.B. in Bezug auf Sicherheitsanforderungen o.ä. sind in den einzelnen Verträgen jeweils geregelt?

Der Auftragnehmer hat neben den gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen die Sicherheitsauflagen und sonstigen Anweisungen des Auftraggebers und der

jeweiligen Auftragsberechtigten vor Ort zu beachten und ihnen Folge zu leisten. Daneben hat der Auftragnehmer zu garantieren, die in der Rahmenvereinbarung und der Leistungsbeschreibung festgelegten Leistungspflichten im Einklang mit den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorgaben und dem Stand der Technik, insbesondere die Einhaltung der vom Auftraggeber für verbindlich erklärten Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI), sachgemäß, sorgfältig und rechtzeitig zu erfüllen. Die o.g. Sicherheitsanforderungen sind in beiden Verträgen mit der Vodafone GmbH identisch.

Frage 4. Haben die Vertragspartner auf Landesseite Sonderkündigungsrechte, sofern Vodafone Standorte in Hessen aufgibt?
Wenn ja, in welcher Form?
Wenn nein, warum nicht?

Für das Land besteht neben den üblichen vertraglichen Kündigungsrechten kein Sonderkündigungsrecht für den Fall der Aufgabe eines Standortes in Hessen. Eine solche Kündigungsklausel wäre vergaberechtlich bedenklich. Außerhessische Bieter wären übervorteilt worden, da der Vertragsentwurf bereits in der Veröffentlichung bekannt gegeben wurde und diese ein solches Kündigungsrisiko nicht hätten tragen müssen. Eine solche Benachteiligung ortsansässiger Bieter würde dem in § 97 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verankerten Diskriminierungsverbot zuwiderlaufen.

Wiesbaden, 19. September 2013

Dr. Thomas Schäfer